

Art. 9 Bedienstete

(1) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten sind Beamte des Freistaates Bayern.

(2) ¹Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Tierseuchenkasse. ²Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. ³Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen.